

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

29. Jahrgang

Nr. 02

Templin, den 17.01.2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Einziehung Weg zwischen Weinbergstraße und dem Wanderweg um den Stadtsee	1 - 2
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Ortsbeiratswahl in Ahrensdorf	3
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wirtschaftshof der Stadt Templin	4
Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung	5

Einziehung Weg zwischen Weinbergstraße und dem Wanderweg um den Stadtsee

Nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, GVBl. I/09 Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), entzieht die Stadt Templin, dem in der Gemarkung Templin, Flur 17, Flurstücke 316/138 und 319/6 gelegenen Weg, zwischen der Weinbergstraße und dem Wanderweg um den Stadtsee, die Eigenschaft eines öffentlichen Weges.

Diese Einziehung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Templin als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben.

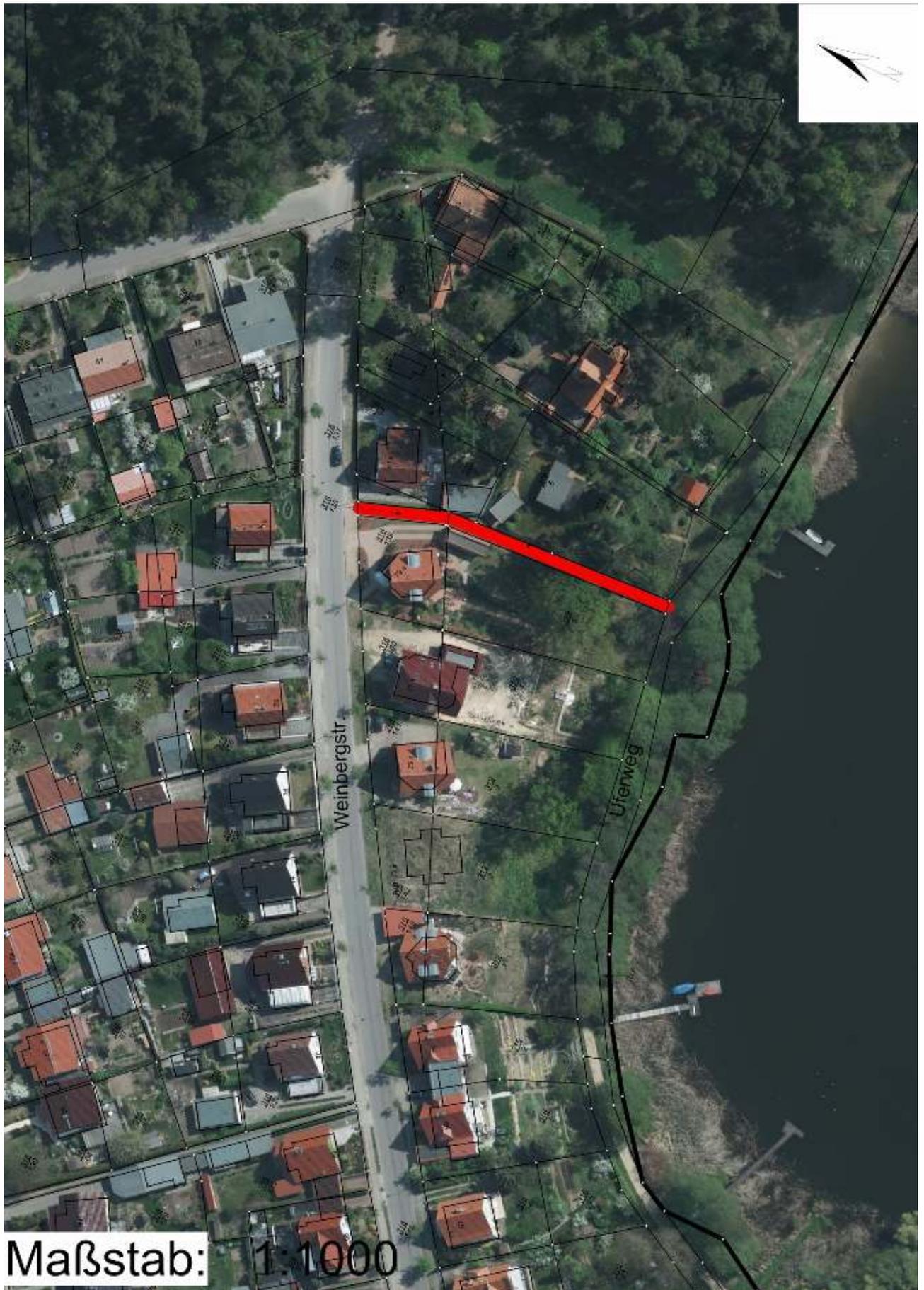
Der Widerspruch ist gegen den Bürgermeister der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 in 17268 Templin zu richten.

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen. Ein Widerspruch in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Der Verwaltungsakt und die Begründung können zu den üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Stadt Templin, Zimmer 224 eingesehen werden.

Templin, den 16.01.2017

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister



Maßstab: 1:1000

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Ortsbeiratswahl in Ahrensdorf

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Ortsbeiratswahl in Ahrensdorf findet statt am 26.01.2017 um 15:00 Uhr im Sitzungsraum 302, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses
2. Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge
3. Beschluss zur Feststellung der Voraussetzungen zur Durchführung einer einzelnen Neuwahl im Ortsteil Ahrensdorf
4. Sonstiges.

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

Wirtschaftsplan

Eigenbetrieb: Wirtschaftshof der Stadt Templin

1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 14.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.724.000 EUR
die Aufwendungen	1.724.000 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	116.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-41.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-24.000 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 EUR

Templin, 15. Dezember 2016

gez. Detlef Tabbert
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen der Flurstücke 75, 428, 72, 76 der Flur 42 Gemarkung Templin, Gemeinde Templin sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 09.01.2017 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin hat die aufgeführte Person

Hermann Spieckermann

oder ein vom Personenkreis Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin der Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene Abmarkung sind an Dipl.-Ing. Bodo Stein, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Heinrich-Hertz-Str. 10, 17268 Templin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt bei der Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Bodo Stein, Heinrich-Hertz-Str. 10, 17268 Templin in der Zeit vom 16.01.2017 bis 16.02.2017.

Dipl.-Ing. Bodo Stein
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Heinrich-Hertz-Str. 10
17268 Templin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.